

Satzung

KREISVERBAND SOEST

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Kreisverband Soest. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Soest ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz im Kreis Soest. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Kreis Soest.
- (3) Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE KV Soest.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes Soest kann werden, wer im Gebiet des Kreises Soest seinen Wohnsitz hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der Vorstand des zuständigen Ortsverbandes, im Ersatzfall der Kreisvorstand auf Antrag. Wird eine Aufnahme im Ersatzfall abgelehnt, hat der Kreisvorstand dies schriftlich gegenüber der/dem Bewerber*in zu begründen und der nächsten Kreismitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium und dem Eintrag in die digitale Mitgliederverwaltung auf EDV-Grundlage.
Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Eine Kündigung »mit sofortiger Wirkung«, bzw. »zum nächstmöglichen Zeitpunkt« wird zum Ende des laufenden Monats des Eingangs der Kündigung wirksam.
Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder Wähler*innenvereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (5) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
- (6) Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des Kreisverbandes, so wird die Mitgliedschaft auf den für den neuen Wohnsitz zuständigen Gebietsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als Mitglied bedarf es hierbei nicht. Auf Antrag kann das Mitglied weiterhin beim Kreisverband Soest geführt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
 - b) An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
 - c) Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
 - d) Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
 - e) Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
 - b) Seinen Beitrag antragsgemäß und pünktlich zu entrichten.
- (3) Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Soest leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsabgaben an den Kreisverband. Nähere Bestimmungen dazu sind in der Beitrags- und Kassenordnung (BKO) des Kreisverbandes geregelt.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Kreisverband Soest gliedert sich in Ortsverbände. Sie organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzung des Kreis- und Landesverbandes autonom. Die Ortsverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.
- (2) Der Kreisverband der Grünen Jugend Soest ist Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Soest.
- (3) Jede Gliederung des Kreisverbandes Soest hinterlegt ihre jeweils gültige Satzung beim Kreisverband.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung (KMV)
- b) der Kreisvorstand

§ 6 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das höchste beschlussfassende Organ. Beschlüsse der KMV können nur durch eine KMV oder durch Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den
 - a) den Kreisvorstand,
 - b) die Delegierten
 - c) die Kandidat*innen für die Teilnahme an Wahlen
 - d) zwei Kassenprüfer*innen,Wahlen unter 2a bis 2c finden in geheimer Wahl statt. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern sich auf Nachfrage kein Widerspruch erhebt.
- (3) Delegierte wählt sie insbesondere für:
 - a) die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK)
 - b) die Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
 - c) den Landesparteirat (LPR)
 - d) den Landesfinanzrat (LFR)
 - e) den Bezirksverband
- (4) Kreisvorstand, Kassenprüfer*innen und Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl. Der Vorstand kann bei höherer Gewalt maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt belassen werden.

- (5) Die Kreismitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreismitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Kreisvorstandes beinhalten. Danach entscheidet die Kreismitgliederversammlung über die Entlastung des Kreisvorstands.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom geschäftsführenden Kreisvorstand elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Ein Briefversand (mit einer Frist von mindestens 10 Tagen) erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Antrag des Mitgliedes, sofern es keine gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen gibt.
- (7) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der Kreismitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. Bei Kreismitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau
 - b) der/die Kassierer*in
 - c) der/die Schriftführer*in
 - d) ein*e Beisitzer*in als Beauftragte*r für Vielfalt
 - e) pro angefangene 100 Mitglieder ein*e weitere*r Beisitzer*in
 - f) ein von der GRÜNEN JUGEND KV Soest vorgeschlagenes Mitglied
 - g) ein von der Kreistagsfraktion vorgeschlagenes Mitglied der Fraktion – mit beratender StimmeDer Vorstand (a bis e) muss sich nach § 9 dieser Satzung zusammensetzen.
- (2) Die Kreisverbandsvorsitzenden und die/der Kassierer*in vertreten den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Kreisvorstand). Sie führen die laufenden Geschäfte.
- (3) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen, können kein Kreisvorstandsamt bekleiden.
- (4) Jedes Kreisvorstandsmitglied ist einzeln und der Kreisvorstand insgesamt von der Kreismitgliederversammlung abwählbar. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung aufzuführen.
- (5) Nachwahlen zum Kreisvorstand sind durchzuführen, sofern nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (6) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der übergeordneten Organe.
- (7) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist – insbesondere aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten – möglich.
- (3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Alle Organe des Kreisverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich, auch nicht parteiöffentlich zu behandeln.
- (5) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden.
- (6) Eine Kreismitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Kreisvorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

§ 9 Mindestparität

- (1) Alle auf Kreisverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes.
- (4) Die weiblichen Mitglieder des Kreisverbandes können besondere Versammlungen (z.B. Frauenrat) durchführen.

§ 10 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Kreisvorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 11 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- Finanzordnung (BKO des KV Soest)
- Vielfaltsstatut des Kreisverbandes
- Wahlordnung des KV Soest

Für Ordnungen und Statute, die nicht auf Kreisebene geregelt sind, gelten die Ordnungen und Statute der nächsthöheren Parteiebene.

- (2) Diese Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (3) Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung aufzuführen. Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Kreismitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung. Für die Durchführung der Urabstimmung soll die Urabstimmungsordnung des Landesverbandes verwendet werden.
- (2) Das Vermögen des Kreisverbandes fällt bei Auflösung an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband NRW der das Vermögen bis zur Neugründung des Kreisverbandes treuhänderisch verwaltet.

§ 13 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

*Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2023,
aktualisiert am 19. August 2023*